

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Der Landrat

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Frau  
1. Beigeordnete  
Dagmar Formella  
Postfach 1665  
42760 Haan



Kämmerei  
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben vom 13.07.2016, Az. II  
Aktenzeichen 20-32 BL/198-2016  
Datum 29. JULI 2016

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel  
Zimmer 1.206  
Tel. 02104\_99\_ 1441  
Fax 02104\_99\_ 4403  
E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

φ I  
20-1  
51-3  
en. fe

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Ihre Anfrage vom 13.07.2016 zur Verwendung der Sportpauschale in der Stadt Haan

Sehr geehrte Frau Formella,

anlässlich aktueller Beratungen vor Ort bitten Sie mich um rechtliche Hinweise zur Verwendung der Sportpauschale in der Stadt Haan. Diese wollen Sie in die weiteren politischen Beratungen einfließen lassen. Gem. Beschlussvorlage des Amtes für Jugend, Soziales und Schule Nr. 51/119/2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die Prüfung zur Verwendung der Sportpauschale für das Jahr 2015 im Hinblick auf mögliche Maßnahmen am Standort der Sportanlage in Gruitzen weiter zu verfolgen. Nach Kenntnisnahme Ihrer Ausführungen kann ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Maßgeblich für die Verwendung der Sportpauschale sind zunächst die Bestimmungen des Erlasses des MIK NRW vom 18.09.2013 (Az. 33-47.03.03/02-). Ich setze voraus, dass diese vor Ort bekannt sind und entsprechend umgesetzt werden. Für die mögliche Weiterleitung der Finanzmittel an Dritte (z.B. Vereine) gilt lit. D. des Erlasses. Hervorzuheben ist, dass die Gemeinden über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel in eigener Verantwortung zu entscheiden haben.

Die Stadt Haan hat ihre Entscheidungen über die Verwendung der Sportpauschale darüber hinaus im Einklang mit dem verbindlich beschlossenen Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu treffen:

Die Stadt Haan hat sich gem. o.g. Vorlage im Rahmen des Haushaltes 2016 dazu entschieden die Sportumlage 2016 konsumtiv für die Bauunterhaltung des Hallenbades und in den Jahren 2017 ff. konsumtiv für Unterhaltungsmaßnahmen des Hallenbades und anderer Sportstätten einzuplanen. Es stehen noch investiv eingeplante Mittel aus 2015 zur Verfügung. Die Sportpauschale fließt entsprechend in die Ergebnis-/Finanzrechnung der Stadt Haan ein. Eine Abkehr von den bisherigen Planungen wäre im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 -unter besonderer Berücksichtigung des Konsolidierungszieles „Haushaltsausgleich zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ (vgl. meine Haushaltsverfügung vom 12.04.2016)- eigenverantwortlich einzuplanen.

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0  
**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de  
**E-Mail (Zentrale)**  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Seitens des Stadtsportbundes ist vorgetragen worden, „dass die HSK-Vorgaben keine ausschließliche Ausrichtung auf die Verwendung der Sportpauschale zugunsten städtischer Sportstätten beinhalten dürften. Anträge von Vereinen auf Zuschüsse aus Mitteln der Sportpauschale sollten demnach mit entsprechender Ratsbeschlussfassung möglich sein und zu keinen Beanstandungen der Kommunalaufsicht führen.“

Hierzu verweise ich zunächst auf das aktuell genehmigte HSK der Stadt Haan, welches keine diesbezüglichen Vorgaben zur Verwendung der Sportpauschale enthält. Haushalt und HSK wurden eigenverantwortlich durch die Stadt Haan aufgestellt, beraten und letztlich nach demokratischen Grundsätzen verabschiedet.

Die Vorlage des Amtes 51 stellt Bezug zu meiner diesjährigen Haushaltsverfügung und meinen Ausführungen zur Thematik „freiwilliger Leistungen“ her:

Es ist zutreffend, dass ich hierzu (themen-/aufgabenneutral) ausgeführt hatte, dass *neue* freiwillige und teilfreiwillige Leistungen und Zuschüsse bzw. der freiwillige Verzicht auf Erträge grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Im Ausnahmefall sind diese zumindest wertgleich zu kompensieren. Die Verwendung von Mitteln der Sportpauschale bzw. andere Leistungsbereiche werden grundsätzlich nicht explizit thematisiert, da ich im Rahmen meiner Aufgabenstellung und unter besonderer Berücksichtigung der Finanz- und Planungshoheit der Gemeinde die Einhaltung der gesetzlichen Zielsetzung des HSK's gem. § 76 II GO NRW zu beachten habe.

*Grundsätzlich gilt, dass die (weitere) Genehmigungsfähigkeit des HSK's durch freiwillige und teilfreiwillige Maßnahmen nicht gefährdet werden darf.*

Die Stadt Haan hat den Bereich der freiwilligen und teilfreiwilligen Leistungen und Zuschüsse insofern verstärkt in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen und die Entwicklung im HSK zu dokumentieren. Eine Prüfung und Qualifizierung örtlicher Leistungen z.B. im Bereich Sport ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die mir vorgelegte Aufstellung der freiwilligen und teilfreiwilligen Leistungen und Zuschüsse beinhaltet verschiedene Maßnahmen der Sportförderung.

Von den bisherigen Haushaltsplanungen des Haushaltes/ HSK's 2016 künftig evtl. abweichende Vorgehensweisen können meinerseits erst nach Vorlage eines vollständigen Zahlenwerkes - und unter Berücksichtigung der o.g. gesetzlichen Zielsetzung – in der vorzunehmenden Gesamtschau beurteilt werden. Ich setze jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt voraus, dass das bisherige HSK-Ziel (erstmaliger Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2020) durch nunmehr vor Ort ggf. beabsichtigte, andere Verwendungsabsichten der Sportpauschale nicht gefährdet wird. Für freiwillige bzw. teilfreiwillige Leistungen gelten auch weiterhin die Ausführungen meiner Haushaltsverfügung. Die Stadt Haan hat unter Berücksichtigung Ihrer aktuellen Anfrage grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Finanzmittel angesichts der äußerst angespannten Finanzsituation im gebotenen Maße wirtschaftlich, effizient und sparsam eingesetzt werden. Die Finanzverantwortlichen der Stadt Haan müssen sicherstellen, diesen Zielen uneingeschränkt nachzukommen.

Abschließend empfehle ich, den hier am Verfahren Beteiligten Dritten das für die Stadt Haan bestehende, zwingende Konsolidierungserfordernis, sowie die Vorgaben des verbindlichen HSK's nahezulegen und den alternativlosen Handlungs-/Konsolidierungsdruck zu verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele